

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/9169

"Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Viertes Modernisierungsgesetz Bayern hier: Nachvollziehbarkeit staatlichen Handelns sicherstellen - Berichtspflicht im Staatsforstengesetz über die vorbildliche Bewirtschaftung des Staatswaldes und die vorbildliche Jagdausübung beibehalten (Drs. 19/8568)"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/9169 vom 02.12.2025



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Mia Goller, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Dr. Markus Büchler, Barbara Fuchs, Paul Knoblach, Ursula Sowa, Martin Stümpfig, Laura Weber** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Viertes Modernisierungsgesetz Bayern hier: Nachvollziehbarkeit staatlichen Handelns sicherstellen – Berichtspflicht im Staatsforstengesetz über die vorbildliche Bewirtschaftung des Staatswaldes und die vorbildliche Jagdausübung beibehalten
(Drs. 19/8568)

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 34 wird aufgehoben.
2. Die bisherigen §§ 35 bis 76 werden die §§ 34 bis 75.

Begründung:

Der jährliche Aufsichtsbericht ist nicht öffentlich, dient aber dazu, zu beurteilen, ob die Bayerischen Staatsforsten (BaySF) vorbildlich nach dem Bayerischen Waldgesetz (BayWaldG) den Staatswald bewirtschaften, u. a. ob die BaySF die Gemeinwohlleistungen erfüllen, die als Aufgaben im Staatsforstengesetz (StFoG) beschrieben sind. Der Bericht ist wesentliche Grundlage für die Beurteilung der BaySF als gesamtes Unternehmen. Nach Art. 1 Satz 1 StFoG dient der Staatswald dem allgemeinen Wohl in besonderen Maße und die Aufsichtsbehörde ist angehalten, die Bewirtschaftung unseres Staatswaldes im Sinne der Bürgerinnen und Bürger sicherzustellen und zu überprüfen. Dazu ist die Berichtspflicht nach Art. 6 Abs. 4 StFoG beizubehalten.